

Fahrt- und Übernachtungskosten-Regelung für Poolärzte

1) Erstwohnsitz innerhalb oder außerhalb Bayerns?

Poolärzten **mit Erstwohnsitz innerhalb Bayerns** werden Fahrtkosten i. H. v. 0,30 € pro gefahrenen Kilometer ab **Erstwohnsitz** bis zum Dienstort, in dem der Bereitschaftsdienst übernommen wird, hin und zurück erstattet.

Poolärzten **mit Erstwohnsitz außerhalb Bayerns** werden Fahrtkosten i. H. v. 0,30€ pro gefahrenen Kilometer ab der **Landesgrenze von Bayern** bis zum jeweiligen Dienstort, in dem der Bereitschaftsdienst übernommen wird, hin und zurück erstattet.

2) Dienstort = Bereitschaftspraxis oder „Abholadresse“

Die Regelung basiert grundsätzlich auf der Annahme, dass man von seinem Erstwohnsitz auf kürzester Strecke zu seinem **Dienstort** fährt.

- Dienstort im Sitzdienst ist die KVB-Bereitschaftspraxis.
- Dienstort im Fahrdienst ist eine angegebene „Abholadresse“ innerhalb des Dienstbereichs:
 - a) Wenn der Poolarzt innerhalb des Fahrdienstbereichs wohnt, kann diese Abholadresse sein Erstwohnsitz sein. Hier wird er dann vom KVB-Fahrdienst abgeholt.

b) Wenn der Poolarzt außerhalb des Fahrdienstbereichs wohnt, braucht er einen Aufenthaltsort innerhalb des Fahrdienstbereichs, den er uns als Abholadresse benennt. Das kann ein Hotel, eine Straße, Restaurant sein. Er wird dann dort vom KVB-Fahrdienst abgeholt. Die Rechnungsbelege vom Hotel/von der Pension bzw. Unterkunft sind jeden Monat bis zum 10. einzureichen an das Postfach bereitschaftsdienst-pool@kvb.de. Abrechenbar ist nur die Anfahrt vom Erstwohnsitz (respektive Landesgrenze) zum Dienstort und zurück, d.h. der Ort der Unterkunft (z.B. Hotel) bleibt außen vor – es sei denn dieser Ort fungiert gleichzeitig als Abholadresse.

3) Mehrere Dienste kombiniert

Wenn ein Arzt mehrere aufeinanderfolgende Dienste in verschiedenen Dienstgebieten übernimmt und aus Effizienzgründen dazwischen nicht nach Hause fährt, sondern sich stattdessen vor Ort eine Unterkunft sucht, gilt: Abrechenbar sind die Strecken vom Erstwohnsitz zu Dienstort 1 (Abholadresse), von Dienstort 1 zu Dienstort 2 (Abholadresse), von Dienstort 2 zu Dienstort 3 (Abholadresse), usw. sowie letzter Dienstort (Abholadresse) zurück zum Erstwohnsitz. Die jeweiligen Strecken von der Abholadresse zum Hotel/zur Unterkunft des Arztes können nicht abgerechnet werden.

4) Übernachtungskostenpauschalen ab >75 km **möglich**

Falls der Anfahrtsweg vom Erstwohnsitz zum Dienort, in dem der Bereitschaftsdienst übernommen wird, mehr als 75 km beträgt und dem Arzt durch die Übernachtung Kosten entstanden sind, wird eine Übernachtungspauschale in Höhe von 65,- € gewährt. Diese kann über DPP auf der KVB-Homepage abgerechnet werden. Nachweise für die jeweiligen Übernachtungen (z.B. Rechnungen) können mit dem nächsten Programm-Update des Dienstplanungsprogramms DPP durch den Arzt hochgeladen werden.

5) Frist der Abrechnung – bis zum 10. des Monats

Das Einreichen der Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Hotel-/Unterkunftsbelege sollte bis zum 10. Kalendertag jeden Monats geschehen. Ab dann ist keine Änderung der Daten durch den Arzt mehr möglich, die Eingaben müssen durch einen Mitarbeiter der KVB korrigiert werden: Mitteilung an Bereitschaftsdienst-Pool@kvb.de.

Für die Abrechnung der Fahrt- und Übernachtungskosten gilt die Frist nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Abrechnungsbestimmungen der KVB. D.h. bis zu drei Quartalen rückwirkend.

6) Vorbehalt und Prüfung

Die Auszahlung der geltend gemachten Kosten erfolgt vorläufig und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Prüfung. Zu Unrecht ausbezahlte Fahrt- und Übernachtungskosten können innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des Honorarbescheides zurückgefordert werden.

7) Wichtige Information:

Bitte beachten Sie, dass Ihre Leistungen, die Sie im Rahmen Ihrer Poolarztstätigkeit im organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst erbracht haben, ausschließlich nach den Vorschriften des EBM und auf Grundlage der jeweils von der KVB mit den Krankenkassen geschlossenen Vereinbarungen vergütet werden. Derzeit besteht für die KVB zudem die Möglichkeit, Fahrtkosten pro gefahrenem Kilometer und unter bestimmten Voraussetzungen eine Übernachtungspauschale zu leisten. Bei diesen Leistungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der KVB, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Verpflichtung für die Zukunft erfolgen, und zwar auch bei wiederholter Zahlung.